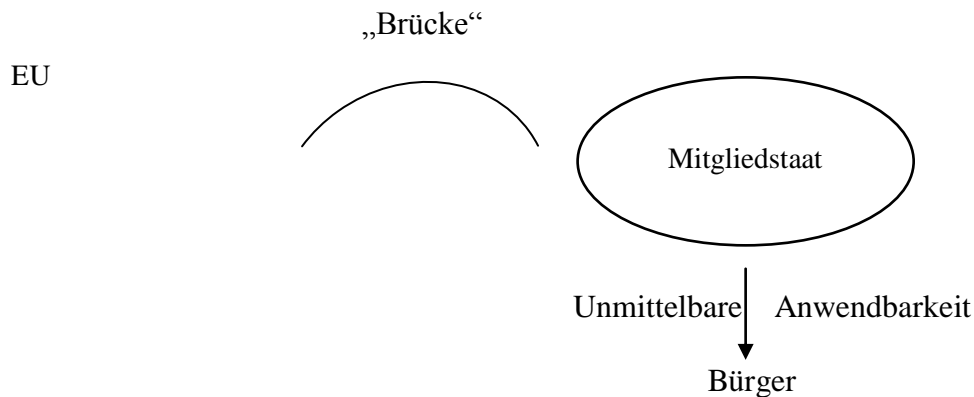


## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 25

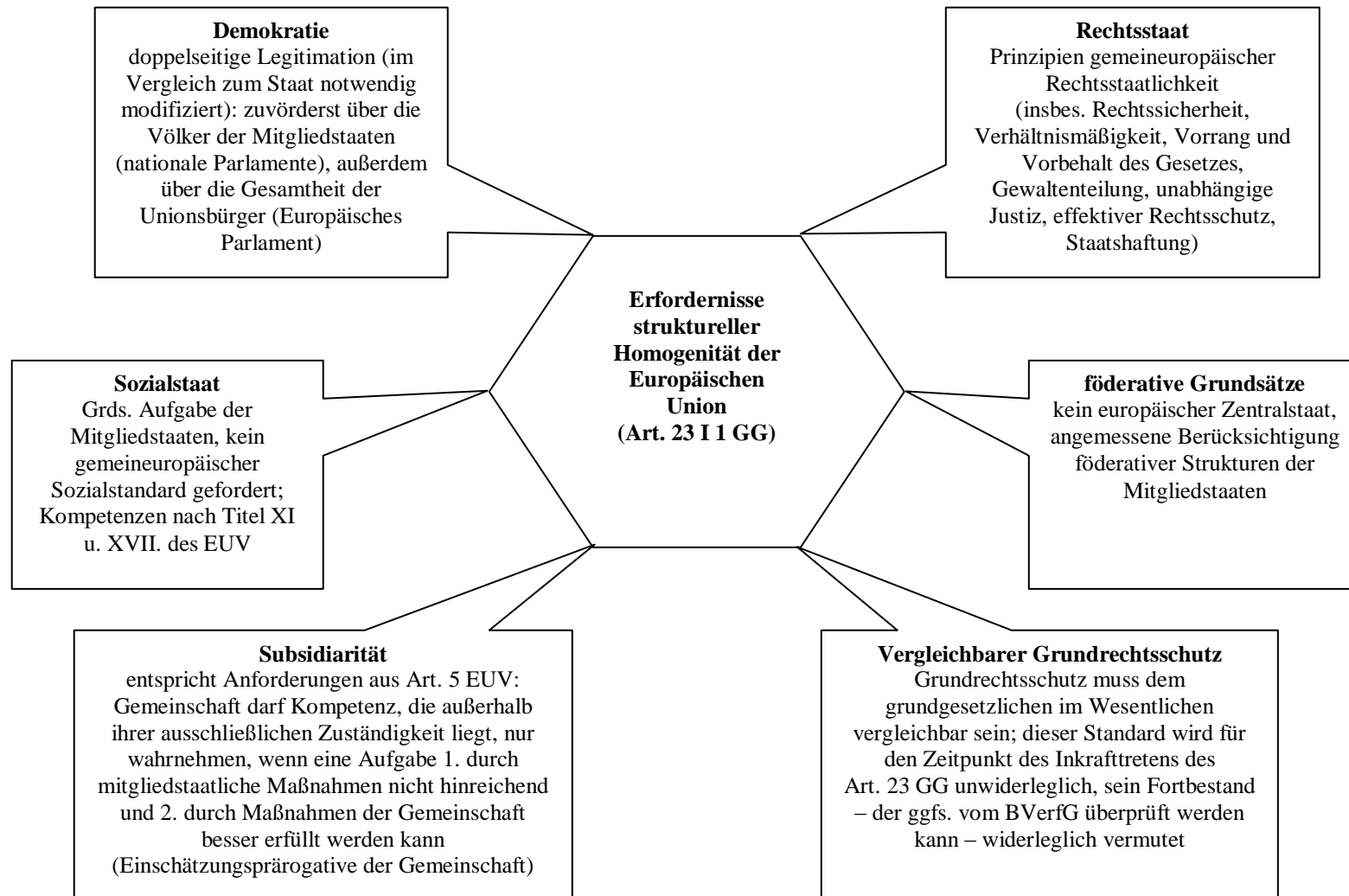
### VI. Der Verfassungsstaat im Staatenverbund

#### 2. Europarecht



#### ***„Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten“***

Der Gesetzgeber kann nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG Hoheitsrechte übertragen. Er erteilt einen Rechtsanwendungsbefehl, errichtet – bildlich gesprochen – eine Brücke, über die Europarecht nach Deutschland fließt. Diese Übertragung von Hoheitsrechten ist verfassungsrechtlich begrenzt. Der Gesetzgeber ist gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG durch ausdrücklichen Verweis auf Art. 79 Abs. 3 GG an die Identitätsgarantie gebunden (Identitätsgarantie für den Mitgliedstaat). Der deutsche Mitgliedstaat darf an der Entwicklung der Europäischen Union nur im Rahmen der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG mitwirken (Strukturgarantie für EU). Schließlich setzen die Verfahrensanforderungen für die Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG verbindliche Mitwirkungsgrenzen (verfassungsänderndes Verfahren).



## Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

### Formelle Anforderungen

Hoheitsrechte können nur durch ein formelles Bundesgesetz übertragen werden, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Art. 23 I 2 GG).

Die Übertragung von Hoheitsrechten ändert die Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes und ist eine materielle Verfassungsänderung. Nach Art. 23 I 3 GG ist eine verfassungsändernde Mehrheit gemäß Art. 79 II GG erforderlich, wenn durch den völkerrechtlichen Vertrag die Kompetenzen der Europäischen Union erweitert werden, die innere Struktur der Europäischen Union geändert wird oder neue Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Art. 79 I 1 GG ist nicht anwendbar.

### Materielle Anforderungen

Die Europäische Union muss dem Homogenitätserfordernis des Art. 23 I 1 GG entsprechen.

Die Identität der Bundesrepublik Deutschland muss nach Art. 23 I 3 GG i.V.m. Art. 79 III GG i.V.m. den in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätzen gewahrt bleiben (s. Leitsätze und Schaubilder Nr. 5). Die Staatlichkeit der Bundesrepublik sowie ihre Staatsgrundlagenbestimmungen (Menschenwürde, Demokratie, Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat) dürfen durch die Übertragung von Hoheitsrechten nicht berührt werden. Durch ein Gesetz i.S.d. Art. 23 I 2 GG dürfen nur einzelne, hinreichend bestimmte und inhaltlich begrenzte Hoheitsrechte übertragen werden. Eine umfassende Übertragung der gesamten Staatsgewalt wäre mit der souveränen Staatlichkeit der Bundesrepublik nicht vereinbar. Nach dem Demokratieprinzip müssen dem Deutschen Bundestag Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht verbleiben.